

De-minimis-Erklärung des Beihilfenempfängers

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2381 der Kommission vom 13.12.2023

1. Angaben zum Beihilfenempfänger

Unternehmen/Institution: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

2. Allgemeine Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen

Nach dem EU-Beihilferecht sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Zuwendungen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweigen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, vgl. Art. 107 Abs. 1 AEUV. Unter den Unternehmensbegriff fällt unabhängig von ihrer Rechtsform jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ohne dass es auf eine Gewinnerzielungsabsicht ankommt.

Aufgrund und in den Grenzen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L vom 15.12.2023, im Folgenden: De-minimis-Verordnung) dürfen sog. De-minimis-Beihilfen gewährt werden. De-minimis-Beihilfen werden als Maßnahmen angesehen, die aufgrund ihrer geringen Auswirkungen in der EU nicht spürbar sind und daher nicht alle Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 € nicht übersteigen (vgl. Art. 3 Abs. 2 De-minimis-Verordnung). De-Minimis-Beihilfen sollen erst gewährt werden, nachdem das betreffende Unternehmen eine Erklärung abgibt, in welcher alle ihm in einem

Zeitraum von drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angegeben sind (vgl. Art. 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung).

3. Erläuterungen zur Erklärung

In dieser Erklärung sind vom Beihilfenempfänger alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die diesem oder mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“) in einem Zeitraum von drei Jahren (vor Bewilligung der nun in Rede stehenden De-minimis-Beihilfe) gewährt wurden. Im Sinne der De-minimis-Verordnung sind unter „einem einzigen Unternehmen“ die Unternehmen zu verstehen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer Beziehung gemäß den oben genannten Kriterien stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet (vgl. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung).

Haben zwei oder mehr Unternehmen miteinander fusioniert oder liegt eine Übernahme vor, so sind alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im o. g. Zeitraum gewährt wurden, anzugeben (vgl. Art. 3 Abs. 8 De-minimis-Verordnung). Wurde ein

Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so sind De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zuzurechnen, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für welche die De-minimis-Beihilfe verwendet wurden. Ist eine solche Bestimmung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen (vgl. Art. 3 Abs. 9 De-minimis-Verordnung).

4. Erklärungen

Hiermit erklären wir / erkläre ich, dass der oben genannte Beihilfenempfänger bzw. die im Sinne der De-minimis-Verordnung mit ihm relevant verbundenen Unternehmen in den **letzten drei Jahren** (vor Bewilligung der nun in Rede stehenden De-minimis-Beihilfe)

- keine Beihilfen im Sinne nachstehender Verordnungen erhalten habe bzw. werde.
- folgende Beihilfen im Sinne nachstehender Verordnungen erhalten hat bzw. wird:

Beihilfengeber	Datum des Beihilfenbescheids	Aktenzeichen	Beihilfenwert in €

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. der Vorgänger-Verordnung (EU) 1407/2012 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und

108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,

Hiermit erklären wir / erkläre ich, dass der oben genannte Beihilfenempfänger bzw. die im Sinne der De-minimis-Verordnung mit ihm relevant verbundenen Unternehmen in den letzten drei Jahren

- an keiner Fusion, Übernahme oder Unternehmensspaltung beteiligt war.
- an einer Fusion, Übernahme oder Unternehmensspaltung beteiligt war, die beteiligten Unternehmen jedoch keine Beihilfen im Sinne obenstehender Verordnungen erhalten haben bzw. werden.
- an einer Fusion, Übernahme oder Unternehmensspaltung beteiligt war und die beteiligten Unternehmen folgende Beihilfen im Sinne obenstehender Verordnungen erhalten haben bzw. werden:

Beihilfengeber	Datum des Beihilfenbescheids	Aktenzeichen	Beihilfenwert in €

Uns / Mir ist bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zu vorstehender Ziffer 4 subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges nach dieser Vorschrift begründen können.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel